



# **VERORDNUNG**

des Gemeinderates, betreffend Kanalabgabenordnung.  
Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 13. Dezember 2017 folgende

## **KANALABGABENORDNUNG**

für die Gemeinde Gänserndorf (Stadtteil Gänserndorf-Süd) beschlossen

### **§ 1**

#### **EINMÜNDUNGSABGABE**

für den Anschluß an den öffentlichen Schmutzwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 mit 2,83 % der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (€ 283,04), das ist mit € 10,00 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 14.622.933,00 und eine Gesamtfläche des Schmutzwasserkanals von 51.664 lfm zugrundegelegt.

### **§ 2**

#### **ERGÄNZUNGSABGABEN**

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgabe zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

### **§ 3**

#### **SONDERABGABEN**

Ergibt sich aus § 4 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

## **§ 4 VORAUSZAHLUNGEN**

Gemäß § 3 a des NÖ. Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 80 v.H., der gem. § 3 NÖ. Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

## **§ 5 KANALBENÜTZUNGSGEBÜHREN**

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der Einheitssatz für die für die Schmutzwasserentsorgung mit € 3,00/ m<sup>2</sup> festgesetzt.
- (3) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 25,39/EGW festgesetzt.

## **§ 6 ZAHLUNGSTERMIN**

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljähr-lichen Teilzahlungen und zwar bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mittels Zahlschein auf das Konto der Stadtgemeinde Gänserndorf bei der Bank Austria AG (IBAN AT38 1200 0004 5250 3907) zu überweisen.

## **§ 7 ERMITTLUNG DER BERECHNUNGSGRUNDLAGEN**

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

## **§ 8 UMSATZSTEUER**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

**§ 9**  
**SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 1.1.2018 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.
- (3) Die Bestimmungen des § 15 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2005 (FAG 2005) bzw. eventuell später gefaßte Beschlüsse zum Finanzausgleichsgesetz gelten für diese Kanalabgabenordnung sinngemäß.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 14. Dezember 2017

Abgenommen am: 29. Dezember 2017